

# KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 18.03.2020

## WEITERBILDUNG

II-08	<b>Instandsetzung an denkmalgeschützten Bauwerken</b> Dipl.-Ing. Ingo Appelt	19. März 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-19	<b>Die akustische Kamera als Werkzeug für raumakustische Optimierungen</b> Sebastian Kummritz, gfai tech GmbH Berlin	24. März 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-22	<b>BauO Berlin</b> RA Dr. Sebastian Conrad, HFK Rechtsanwälte LLP	31. März 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-30	<b>Baustellenbesichtigung: Neubau Institut für Jüdische Theologie der Universität Potsdam</b> Dipl.-Ing. Arch. Elisabeth Rüttnick Rüttnick Architekten Berlin	22. April 2020   17 bis 19 Uhr, Am Neuen Palais 14469 Potsdam	Mitglieder: 15,00 EUR Nichtmitglieder: 20,00 EUR Studenten 10,00 EUR

### Baukammerpreis 2019

Am 07.05.2020 findet die Verleihung des Baukammerpreises 2019 für besonders gute Abschlussarbeiten auf dem Gebiet des Bauingenieur- und Vermessungswesens an den Berliner Hochschulen und der Technischen Universität Berlin aus dem Jahr 2019 statt.

- Tag: Donnerstag, 07.05.2020, ab 16.00 Uhr

- Ort: Baukammer Berlin, Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Infos und Anmeldung unter 030 797 443-0.

- Ort: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung u. Wohnen,

Württembergische Str. 6, 10707 Berlin

- Infos und Anmeldung unter [www.mueg.de](http://www.mueg.de)

- Anmeldeschluss: 01.04.2020

Die Teilnehmerzahl ist für die Vorträge auf 100 Gäste, für die Exkursion auf 40 Gäste begrenzt.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Quelle: Senatsverwaltung Umwelt, Verkehr, Klimaschutz

### Fachdialog „Recycling von Gipskartonplatten“

21./22.04.2020 in Berlin

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz des Landes Berlin führt zusammen mit Partnern einen Fachdialog „Recycling von Gipskartonplatten“ vom 21.04. bis 22.04.20 durch. Am Beispiel Recycling von Gipskartonplatten soll gezeigt werden, wie eine moderne, ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft bei Baumaßnahmen umgesetzt werden kann.

- Vortragsveranstaltung: 21.04.2020, 10–15 Uhr

- Fachexkursion: 22.04.2020, 10–15 Uhr

### Ehrenamtliche Mitarbeit in unserem Mitgliederausschuss im Bereich IT gesucht!

Der Mitgliederausschuss der Baukammer Berlin freut sich über Ihre ehrenamtliche Mitarbeit im Ausschuss – vor allem, wenn Ihr Interessenschwerpunkt im EDV-/IT-Bereich liegt. Es geht darum, die elektronische Kommunikation und Datenverwaltung der Baukammer kreativ und interessiert zu begleiten.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Tel. 030 797 443-0 Frau Münzberg.

## Fort- Weiterbildungsveranstaltungen bei der Baukammer Berlin – Baustellenbesuche

Zur bedarfsgerechten Erweiterung unseres Weiterbildungsangebotes können Sie Ihre Wünsche und Vorschläge für weitere Veranstaltungsthemen und Baustellenbesuche mitteilen unter:

[www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-fort-und-weiterbildungsveranstaltungen/](http://www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-fort-und-weiterbildungsveranstaltungen/)

Wir werden versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

## Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

## Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
FM	Dipl.-Ing. (FH) Sven Arnold	4
PM	Müslüm Bayram, M.Sc.	1
FM	Ing. Alessandro Belpasso	1
PM	Oliver Harndt, M.Eng.	1, 5, 6
PM	Marcus Hermann, B.Eng., M.B.L.	4, 6
PM	Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Dennis Kinzel	1
FM	Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein-Schnell	3, 4
PM	Dipl.-Ing. Andreas Lehmann	1, 6
FM	Dipl.-Ing. (FH) Babak Malek Mohammadi Malayeri	1, 6
FM	Markus Müller-Strach, B.Eng.	1
FM	Ing. Güngör Özkan	1,2,3,4,5,6
PM	Jan Rupprecht, B.Eng.	1, 3
PM	Dipl.-Ing. Reiner Schütt	4

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied  
FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur  
AMi = Außerordentliches Mitglied

## Sachverständige – „Helfer des Richters“

Kommt es zwischen Ingenieurbüro und Kunden zu Meinungsverschiedenheiten, sind externe Sachverständige wichtige Partner.

Wurde die Leistung vertragsgerecht erbracht? Sind die Arbeiten nach gültigen Normen und Regelwerken ausgeführt? Ist die Kritik des Auftraggebers stichhaltig? Ist der Preis angemessen?

Sachverständige erstellen aufgrund ihrer besonderen Sachkunde Gutachten für Privatpersonen, die Klarheit bringen und Unstimmigkeiten klären sollen. Daneben sind Sachverständige auch für Gerichte tätig. Ihr Gutachten gehört zu den gesetzlich geregelten Beweismitteln. Als „Helfer des Richters“ ist ihre Expertise immer dann relevant, wenn das Gericht entscheidende Fachfragen nicht aus eigener Sachkenntnis beantworten kann. Objektives und neutrales Verhalten sind für Sachverständige deshalb besonders relevant, eigene Geschäftsinteressen bleiben außen vor.

Zu den Aufgaben der Baukammer Berlin zählt es, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Derzeit sind bei der Baukammer Berlin 39 Sachverständige öffentlich bestellt.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin: Kerstin Freitag, Tel.: 030 797443-12.

## Achtung: Alterssicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis – Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung: Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit. Grundsätzlich gilt: Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum

werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- EUR). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z. B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne! Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770. Bei Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

**Baukammer Berlin**

### **Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin**

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

### **VOB/A bleibt erhalten**

#### **BVMB begrüßt Fortbestand der VOB/A**

Die VOB/A bleibt erhalten – das hat die Arbeitsgruppe zur Prüfung der Vereinheitlichung des Vergaberechts jetzt beschlossen. Die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen (BVMB) begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich. Sie hat sich für die Mittelständler in der Bauwirtschaft in der Arbeitsgruppe von Anfang an dagegen gewehrt, die klaren und erprobten Regelungen der VOB/A zugunsten einer Vermengung mit der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und der Vergabeverordnung (VgV) aufzugeben. „Damit bleibt das bewährte System erhalten, und die mittelständischen Baufirmen haben die notwendige Rechtssicherheit“, kommentiert BVMB-Geschäftsführer Dirk Stauf die Entwicklung. Rund ein Jahr lang hatte sich die Arbeitsgruppe zur Prüfung der Vereinheitlichung des Vergaberechts mit der Struktur des Vergaberechts auseinandergesetzt. Hintergrund ist eine Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag der Großen Koalition. Danach sollte die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) „als faire, wettbewerbsneutrale und von allen Bauverbänden getragene Verfahrensregelung getragene Verfahrensregelung“ weiterentwickelt werden. Im Kern ging es um die Vorschriften für nationale Vergaben von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte, die von

den europäischen Richtlinien strukturell abwichen. Intensiv diskutierte die Arbeitsgruppe in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, ob die Zuständigkeit für die Gestaltung dieser Regelungen weiterhin beim Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) bleiben soll. Alternativ stand eine Vereinheitlichung mit dem weiteren Vergaberecht im Raum, die letztlich dazu geführt hätte, dass zumindest der erste Abschnitt der VOB/A weggefallen wäre. BVMB-Geschäftsführer Dirk Stauf freut sich über den Abschluss der Beratungen: „Wir haben uns von Anfang an stark dafür gemacht, dass die VOB/A erhalten bleibt. Uns war es insbesondere wichtig, dass die bauspezifischen Regelungen zur Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung in § 7 VOB/A, der Öffentlichkeit der Submission und der Einheitlichkeit der drei Teile A, B und C der VOB/A beibehalten werden.“ Das sei von erheblicher Bedeutung für die Bauwirtschaft, so Stauf weiter: „Bei einer Vereinheitlichung mit der VgV/UVgO hätte die Gefahr bestanden, dass diese für den Baubereich sinnvollen Vorschriften entfallen oder auseinandergerissen werden.“

Darüber hinaus wäre laut Stauf sonst ein funktionierendes und gewohntes System unnötig zerpfückt worden: „Die BVMB begrüßt es ausdrücklich, da die VOB/A sich in der Praxis bewährt hat und ein neues Regelungssystem im Vergaberecht für die Bauwirtschaft eine starke Umstellung und damit auch eine Rechtsunsicherheit bedeutet hätte. Vor dem Hintergrund der von der Politik erwarteten Kapazitätssteigerungen wäre dies sicherlich kontraproduktiv gewesen.“

Nach dem Ergebnis der Arbeitsgruppe ist der Fortbestand der VOB/A als eigenständige Regelung für den Baubereich unter Federführung des DVA gesichert. „Die Arbeit geht weiter“, kündigt Dirk Stauf an – es werde weiter an einer inhaltlichen Angleichung einzelner Regelungen in der VOB/A und der VgV bzw. UVgO gefeilt.

Quelle: BVMB

### **Meisterpflicht im Handwerk:**

#### **Neues Gesetz nun offiziell in Kraft**

Länger als ein Jahr haben Handwerksvertreter und Politiker an dem Gesetz zur Wiedereinführung der Meisterpflicht gearbeitet. Ende Dezember hat es die Große Koalition offiziell verabschiedet. Nachdem die Novelle der Handwerksordnung am 13. Februar im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, ist das Gesetz seit dem 14. Februar offiziell in Kraft.

41 Berufe waren bisher in der Anlage A der Handwerksordnung gelistet, nun kommen zwölf weitere hinzu. Für diese Gewerke gilt ab sofort die Zulassungspflicht, das heißt, dass ein Meisterbrief für die Gründung eines Betriebes notwendig ist.

Die Befürworter des neuen Gesetzes erhoffen sich einen besseren Verbraucherschutz und eine höhere Qualität der handwerklichen

Dienstleistungen. Außerdem soll eine bessere und höhere Ausbildungsleistung gewährleistet werden.

Die Meisterpflicht gilt in diesen 12 Gewerken nur für neu gegründete Betriebe. Für bereits bestehende Unternehmen gibt es einen Bestandsschutz. Nach fünf Jahren soll die Neuregelung überprüft werden.

Bei der Novelle der Handwerksordnung im Jahr 2004 war in 53 Gewerken die Meisterpflicht abgeschafft worden. Seitdem waren in einigen Handwerksberufen die Zahl der Meister und auch die Ausbildungsleistung deutlich zurückgegangen. Zahlreiche Handwerksvertreter hatten sich daher für die Wiedereinführung der Meisterpflicht eingesetzt und zeigten sich erfreut, dass das neue Gesetz nun in Kraft ist.

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier betonte in diesem Zusammenhang die hohe Bedeutung des Meisterbriefs: „Der Meisterbrief ist ein wichtiges Gütesiegel nicht nur für die Qualität von handwerklicher Arbeit, sondern für die deutsche Wirtschaft insgesamt. So haben wir in Deutschland mit die geringste Jugendarbeitslosigkeit in der gesamten Europäischen Union und weltweit. Das verdanken wir gerade auch der Ausbildungsleistung des Handwerks.“

Quelle: DHZ

### **Öffentliche Auftraggeber unterschätzen Baupreis-Steigerungen / Submissionen für Bauaufträge in Hessen werden immer häufiger aufgehoben**

Der Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V. stellt fest, dass in zunehmenden Maße Ausschreibungen aufgehoben werden, weil die eingehenden Angebote die Kostenschätzung der öffentlichen Hand im Vorfeld einer Baumaßnahme übersteigen. Das betrifft insbesondere Tief- und Straßenbau von kommunalen Auftraggebern.

Dazu Hauptgeschäftsführer Rainer von Borstel: „Die Preise am Markt haben sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. So ist es zu erheblichen Kostensteigerungen im Materialeinkauf und zu Mehrkosten in den Firmen durch gestiegene Löhne gekommen. Auch die Problematik der Entsorgung von Erdaushub mit den immens gestiegenen Kosten spielt hier eine erhebliche Rolle.“ Eigentlich müssten diese, teils durch die Politik mit verursachten Kosten, den Auftraggebern bekannt sei. Dennoch stellt der Verband fest, dass sich Aufhebungen von Bauaufträgen wegen Kostensteigerungen insbesondere in den letzten zwei Jahren auffällig häufen.

„Selbstverständlich ist die Aufhebung einer Ausschreibung berechtigt, wenn die Mittel, die einem öffentlichen Auftraggeber für die Vergabe eines Auftrages zur Verfügung stehen, durch die eingehenden Angebote weit überschritten werden. Rein rechtlich kann

kein öffentlicher Auftraggeber dazu gezwungen werden mehr Geld auszugeben als er hat,“ führt von Borstel aus.

„Dennoch gefährdet diese Vorgehensweise die Planungssicherheit unserer Firmen, da bei Rückzug eines großen Auftrags ganze Kolonnen für viele Wochen ohne Arbeit dastehen. Besonders bei komplexen Aufträgen wie im Tiefbau kann nicht kurzfristig Ersatz akquiriert werden. Auch eine Klage auf Schadenersatz hilft keinem der Betroffenen weiter. Wir fordern daher die öffentlichen Auftraggeber auf, bei der Ausschreibung von Bauvorhaben die tatsächlich im Jahr 2020 anfallenden Kosten einzubeziehen, um so die eingehenden Angebote bewertbar und vergleichbar zu machen.“

Sobald dies durch die öffentliche Hand geleistet wird, steht zu erwarten, dass viel weniger Ausschreibungen aufgehoben werden müssen und damit ein kontinuierliches Bauen in Hessen erreicht werden kann.

Quelle: BGVHT



### **Folgen eines Verstoßes gegen die Formvorschriften des § 7 Abs. 1 HOAI für Pauschalpreisabrede**

OLG Celle 14. Zivilsenat, Urteil vom 08.01.2020, 14 U 96/19; § 7 Abs. 1 HOAI; § 632 Abs. 2 Alt 2 BGB, § 648a BGB; Art. 15 EGRL 123/2006; § 301 ZPO

Die Formvorschriften des § 7 Abs. 1 HOAI dienen hauptsächlich dem nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 04.07.2019 – C-377/17 – festgestellten – nicht mehr legitimen – Ziel, ein Abweichen von den Mindest- und Höchstsätzen zu erschweren. Der Zusammenhang mit diesen ist daher so eng, dass die Norm nicht teilbar ist und sich der Anwendungsvorrang des Unionsrechts auf den gesamten § 7 Abs. 1 HOAI bezieht. Ein Verstoß gegen die Formvorschriften des § 7 Abs. 1 HOAI führt nicht zur Unwirksamkeit einer Pauschalpreisabrede.

Die HOAI-Mindestsätze treffen keine Aussage in Bezug auf die übliche Vergütung gem. § 632 Abs. 2 2. Alt BGB.

Quelle: Rechtsprechung Niedersachsen

### **Preisrecht der HOAI ist auch in Berlin nicht mehr verbindlich!**

KG, Urteil vom 13.09.2019 – 7 U 87/18 – (nicht rechtskräftig); BGB § 242; HOAI 2013 §§ 1, 3, 7

1. Nach der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 sind die Mindest- und Höchstsätze der HOAI europarechtswidrig. Die Beschränkungen der HOAI sind daher gegenstandslos, soweit sie

auf der Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze beruhen, weil eine derartige Festsetzung gegen höherrangiges Unionsrecht verstößt.

2. Die nationalen Gerichte sind wegen des Anwendungsvorbehalts des Europarechts verpflichtet, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden.

Quelle: IBR Februar 2020

### **HOAI-Mindestsatzklageverfahren kann bis zum EuGH-Vorabentscheid ausgesetzt werden!**

LG Essen, Beschluss vom 20.03.2019 – 44 O 12/18; HOAI 2013 § 7; Richtlinie 2006/123/EG Art. 15 Abs. 3 b, c; ZPO § 148

Ein Rechtsstreit, der einen behaupteten Anspruch auf eine nach dem HOAI-Mindestsatz zu berechnende Vergütung zum Gegenstand hat, kann bis zur Erledigung des bereits beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens ausgesetzt werden.

Quelle: IBR Februar 2020

### **Widersprüche zwischen Gerichts- und Privatgutachten sind aufzuklären!**

BGH, Beschluss vom 05.11.2019 – VIII ZR 344/18; GG Art. 103 Abs. 1; ZPO §§ 286, 412

Klärt das Gericht entscheidungserhebliche Widersprüche zwischen den Schlussfolgerungen eines gerichtlich bestellten Sachverständigen und denjenigen eines Privatgutachters nicht hinreichend auf, sondern folgt ohne logische und nachvollziehbare Begründung den Ausführungen eines von ihnen – hier: denjenigen des Privatgutachters –, fehlt es an einer tragfähigen Tatsachengrundlage für die Überzeugungsbildung des Gerichts und ist damit das rechtliche Gehör derjenigen Partei, die sich das ihr günstige Beweisergebnis – vorliegend in Form eines gerichtlichen Sachverständigenutachters – zu eigen gemacht hat, verletzt.

Quelle: IBR Februar 2020

### **Fachingenieur plant fehlerhaft: Auftraggeber trifft überwiegende Mangelverantwortung!**

OLG Köln, Urteil vom 28.11.2019 – 7 U 166/18; BGB §§ 254, 637 Abs. 3; VOB/A 2006 § 9; VOB/B § 4 Nr. 3, § 13 Nr. 5 Abs. 2

1. Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, den Untergrund von Fahrbahnbauarbeiten im Rahmen der Planung hinreichend zu untersuchen. Wird das versäumt, liegt ein Planungsfehler vor.
2. Führt ein fachkundiger Auftragnehmer eine vom Auftraggeber fehlerhaft geplante Leistung aus, können Planungsmängel ein Mitverschulden des Auftraggebers begründen. Dabei muss sich der Auftraggeber Fehler seiner Architekten und Sonderfachleute zurechnen lassen.
3. In der Regel trägt der Auftragnehmer im Rahmen der Mängel-

haftung die höhere Verantwortung, weil dieser mit der gebotenen Prüfung die Mängel hätte verhindern können und damit die eigentliche Ursache für die weiteren Schäden setzt.

4. Ein höherer Verantwortungsteil des Auftraggebers kann anzunehmen sein, wenn Baumängel ausschließlich auf Planungsfehlern eines vom Auftraggeber beauftragten Fachingenieurbüros beruhen und der Auftragnehmer nicht über entsprechende weitergehende Fachkenntnisse für das betreffende Werk verfügt.

Quelle: IBR Februar 2020

## LITERATUR

### **VBI legt Leitfaden vor: BIM-Anwendung in der Wasserwirtschaft für die Planungspraxis**

Mit seiner Broschüre „BIM-Anwendung in der Wasserwirtschaft – Empfehlungen für die Planerpraxis“ legt der VBI eine weitere Handreichung für Praktiker und Auftraggeber vor, mit der die Rolle der planenden Ingenieure im digitalisierten Planungs- und Bauprozess gestärkt wird.

Der Leitfaden zeigt wie die Anwendung der BIM-Methode auf wasserwirtschaftliche Projekte mit ihren oft großen Flächenausdehnungen und komplexen Einzelobjekten gelingen kann und liefert darüber hinaus Hinweise zur Honorierung der BIM-Leistungen. Die Autoren richten den Blick auch auf das hohe Potenzial, das BIM für den späteren Betrieb der Anlagen bietet.

Die Einführung und Umsetzung der digitalen Planungsmethode Building Information Modeling stellt Ingenieurunternehmen vor erhebliche Herausforderungen – eröffnet aber gleichzeitig vielfältige Chancen. Projekte in der Wasserwirtschaft, bei denen unterschiedliche Fachdisziplinen und Objekttypen zusammentreffen, stellen dabei besondere Anforderungen. Der VBI-Ausschuss Wasserwirtschaft hat die Herausforderung angenommen und den Leitfaden für die Planungspraxis erarbeitet.

Mit dem Einsatz von BIM verbindet sich die Erwartung, Bauvorhaben anhand eines detaillierten digitalen Modells schnell und fehlerfrei abwickeln und effizient bewirtschaften zu können. Dies setzt voraus, dass die Planer die Methodik durchdringen und optimal anwenden. Um die Potenziale der Methode voll auszuschöpfen, bedarf es der Einbindung des Managements, klarer Zielbestimmung und der unternehmerischen Bereitschaft zum Wandel, betonen die Autoren.

Der VBI-Leitfaden „BIM-Anwendungen in der Wasserwirtschaft – Empfehlungen für die Planerpraxis“ (DIN A 5 Broschur) umfasst 32 Seiten und ist zum Preis von 10 Euro einschließlich MwSt. zzgl.

Versandkosten über den Online-Shop des VBI zu beziehen: <http://www.vbi.de/shop/>. Der Preis für VBI-Mitglieder beträgt 7 Euro. Eine Abbildung des Covers findet sich im Pressebereich auf der VBI-Website.

Quelle: VBI

### Neuerscheinung: Grundkurs Kältetechnik

Dieses Buch erscheint inzwischen in der 12. Auflage. Es behandelt die Grundlagen der Physik und Thermodynamik des Kälteerzeugungsprozesses. Darauf aufbauend werden die Hauptteile der Kälteanlage und ihre Wirkzusammenhänge sowie das Rohrleitungssystem und die Kältemittel dargestellt. Der mit zahlreichen Abbildungen gestaltete Text wurde bei vielen Schulungen und Lehrgängen verwendet und ist daher praxiserprobt. Das Buch ist eine hervorragende Lernhilfe, die sich ganz besonders zum Selbststudium eignet, da jedes Kapitel mit einer Sammlung von Aufgaben abschließt, deren Lösungen am Ende des Buchs aufgeführt sind.

Veith, Heinz; Schmidt, Dieter

12., überarbeitete und erweiterte Auflage 2020.

364 Seiten. Broschur. 42,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4827-3.

Quelle: VDE Verlag GmbH

### Neuerscheinung: Drehende elektrische Maschinen

In dieser vollständig überarbeiteten und erweiterten Auflage wurde das Normungsgeschehen der letzten Jahre berücksichtigt. Im Mittelpunkt standen dabei zum einen die Erweiterung der Normung von Wirkungsgradklassen und deren messtechnische Validierung, zum anderen die weitere Verbesserung der Normen zur Messung von Teilentladungen in Isoliersystemen sowie zur Qualifizierung von Isoliersystemen, die Impulsspannungen ausgesetzt sind, wie sie durch Frequenzrichter verursacht werden. Neu entstanden ist darüber hinaus mit DIN EN 60034-32 erstmals ein Leitfaden zur Messung von Wicklungskopfschwingungen großer elektrischer Maschinen. Aber auch an grundlegenden Normen wie DIN EN 60034-1, DIN EN 60034-2-1 oder DIN EN 60034-12 wurden im Rahmen von Überarbeitungen grundlegende kleinere und größere Erweiterungen vorgenommen.

Ponick, Bernd (Hrsg.)

DKE-Komitee K 311

VDE-Schriftenreihe Band 10

9., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage

2020. 274 Seiten. Broschur.

32,00 EUR. ISBN 978-3-8007-5064-1

Quelle: VDE Verlag GmbH

### Bauen im Bestand

Bauwerksanalyse – unverzichtbarer Bestandteil bei der Sanierung  
Beim Bauen im Bestand ist eine Bauwerksanalyse unerlässlich. Denn oftmals liefern die ursprünglichen Baupläne, nach denen sich bei Neubauten zu richten wäre, bei älteren Bauten eher grobe Anhaltspunkte und entsprechen in der Gänze nicht dem tatsächlichen Bauwerk. Die Bauwerksdiagnostik gleicht den Soll-Zustand mit den realen Gegebenheiten ab und bildet damit das Fundament für eine danach erfolgende Sanierung. Der Beuth-Praxis-Band „Bauen im Bestand“ erläutert alle Phasen der Bauwerksdiagnostik. Die Ergebnisse der Bauwerksanalyse bilden die Grundlage zur Ableitung der erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung. Aus ihnen lassen sich wesentliche Aussagen zur Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit ableiten. Mit diesem Band aus der Reihe „Bauen im Bestand“ erhalten Sanierungsfachleute und Sachverständige einen Überblick über das komplexe Thema. Angefangen bei der Vorbereitung bis hin zur Qualitätssicherung werden alle Phasen der Bauwerksdiagnostik ausführlich erläutert. Beispiele aus der Praxis, Protokollvorlagen, Checklisten, Formblätter sowie Erläuterungen und Definitionen von Fachbegriffen runden den Inhalt ab.

Autorin: Dipl.-Ing. Kornelia Horn

Herausgeber: Eßmann, Frank; Geburtig, Gerd;

Ganßmantel, Jürgen

Ausgabedatum: 01.2020

1. Auflage. 240 Seiten. 24,0x17,0 cm. Broschiert.

48,00 EUR. ISBN 978-3-410-25607-6

E-Book: 48,00 EUR ISBN 978-3-410-25608-03

Kombi Buch und E-Book: 62,40 EUR

Quelle: VDE Verlag GmbH

## IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)

Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 14.02.2020

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

11.03.2020      20.04.2020      4/2020

15.04.2020      20.05.2020      5/2020